

Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer¹

§ 1

Grundsatz

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt die in dieser Satzung festgelegten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach dem hamburgischen Gebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zwischen- und Abschlussprüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten

(1) Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung schulden die Ausbilder/Ausbildenden bei Ausbildungsverhältnissen, die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen oder die extern zur Prüfung anmeldenden Personen

- für die erste Anmeldung ~~104,50~~150,- Euro;
- für die Anmeldung ~~zu~~zu jeder Wiederholungsprüfung ~~104,50~~180,- Euro.

(2) Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung schulden die Ausbilder/Ausbildenden bei Ausbildungsverhältnissen und die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen 25,- Euro.

§ 3

Fachanwaltsbezeichnung

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung schuldet der Antragsteller eine bei Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von ~~200,-~~320,- Euro.

§ 4

Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin/zum Geprüften Rechtsfachwirt wird bei Anmeldung zur Prüfung eine Prüfungsgebühr von ~~350~~450,- Euro, für die Abnahme jeder Wiederholungsprüfung bei der Anmeldung zu dieser Prüfung eine Gebühr in Höhe von ~~150~~240,- Euro fällig.

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Gebührenordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

§ 5

1. Zulassung, Aufnahme, Änderungen der Zulassung, Feststellungen, Registrierung, Kammerwechsel, Vertreterbestellung, Befreiung von der Kanzleipflicht

(1) Die Gebühr für

1. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 12 BRAO; beträgt 100,-- Euro.

~~(1)b)~~ die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als ausländischer (§ 206 BRAO) oder europäischer Anwalt (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG) oder als Rechtsbeistand (§ 209 BRAO) beträgt ~~100~~230,-- Euro.

2. a) ~~Die Gebühr für~~ die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt ~~260~~300,-- Euro

b) ~~Die Gebühr für~~ die Bearbeitung eines Antrages auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 12 BRAO und als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt ~~300~~350,-- Euro.

c) ~~Die Gebühr für~~ die Bearbeitung eines Antrags auf Änderung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs. 3 oder § 46c Abs. 4 Satz 3 BRAO beträgt ~~160~~310,-- Euro. Der Gebührentatbestand aus Nr. 4 bleibt unberührt.

d) die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung einer unwesentlichen Änderung der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts beträgt 280,-- Euro.

3. ~~Die Gebühr für~~ die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft (§ 59c BRAO) beträgt 510,-- Euro.

4. ~~Die Gebühr für~~ die Bearbeitung eines Antrages auf Kammerwechsel beträgt 85,-- Euro.

5. ~~Die Gebühr für~~ die Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) beträgt ~~60~~130,--Euro.

6. ~~Die Gebühr für~~ die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§-29, 29a BRAO) beträgt 60,-- Euro.

(2) Die Gebühren des Absatzes 1 sind bei Antragstellung fällig.

(3) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung darüber steht, ebenso wie die Entscheidung über den Erlass von Gebühren, dem Schatzmeister zu.

§ 6**Vollmachtsdatenbank, Berufsattribut**

- (1) Für die Bearbeitung der Bestellung und Registrierung eines ~~Zugangsmediums~~Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgekarte) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 40,-- Euro erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums wird einmalig eine Gebühr von ~~1640~~3530,-- Euro erhoben.
- (2) Für die Bestätigung des Berufsattributes einer Signatur-Karte wird eine Gebühr in Höhe von ~~3530~~3530,-- Euro erhoben.

§ 7**Widerspruchsverfahren**

Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gegen einen vom Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens fällige Gebühr in Höhe von ~~230360~~230360,-- Euro.

§ 8**Feststellungsbescheid**

Für den Erlass eines Feststellungsbescheides auf Antrag in anderen Fällen als nach § 5 Abs.1 Nr.2 d), erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 280,- Euro.

§ 9**Bußgeldverfahren**

Die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Kosten im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 910**Reduzierung von Gebühren**

Die Gebühr in Verfahren, die einen Antrag voraussetzen, reduziert sich auf die Hälfte, wenn der Antrag vor der Sachentscheidung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zurückgenommen wird.

§ ~~10~~11**Inkrafttreten**

Die Änderungen in der Überschrift, § 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, dem bisherigen § 8, dem bisherigen § 9, und ~~dieser~~ neu eingefügten §§ 8 und 9 eingefügte neue § 8 treten ~~zum~~am ~~1.7.2020~~2021 in Kraft.